Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 576
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2020)

zum Thema:

Eingetragene Vereine (e.V.), die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen bzw. standen und im Verfassungsschutzbericht des Landes Berlin aufgeführt werden bzw. wurden

und **Antwort** vom 30. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25576
vom 18. November 2020
über Eingetragene Vereine (e.V.), die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen bzw. standen und im Verfassungsschutzbericht des Landes Berlin aufgeführt werden bzw. wurden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Sammlung und Analyse von Informationen über Personenzusammenschlüsse, die Bestrebungen gegen die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) genannten Schutzgüter verfolgen. Die Beobachtung ist nicht davon abhängig, dass es sich bei den Personenzusammenschlüssen um Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes handelt oder ob diese im Vereinsregister eingetragen sind. Eine Beantwortung der Fragen kann daher nur zu solchen Personenzusammenschlüssen erfolgen, bei denen die Vereinseigenschaft und die Eintragung im Vereinsgregister beim Verfassungsschutz bekannt ist. Darüber hinaus kann der Senat aus Rechtsgründen die Namen verfassungsschutzrelevanter Vereine nur dann im Wege der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage veröffentlichen, wenn diese aktuell und gesichert verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen. Eine Nennung von Verdachtsfällen oder von Vereinen, die lediglich in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt haben, im Rahmen einer amtlichen Veröffentlichung ist nicht zulässig. Daher kann in der Beantwortung nur auf die in dem aktuellen Verfassungsschutzbericht genannten Vereine Bezug genommen werden.

1. Nach welchen Kriterien werden extremistische Vereine kategorisiert?

Zu 1.:
Der Berliner Verfassungsschutz beobachtet Personenzusammenschlüsse, die Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 VSG Bln verfolgen. Darunter können auch Vereine fallen. Eine gesonderte Kategorisierung von Vereinen erfolgt nicht.

2. (Wie hoch sind die Mitgliedszahlen der als extremistisch kategorisierten Vereine? (Bitte soweit möglich nach Kategorie und Verein darstellen)

Zu 2.:
Der Berliner Verfassungsschutz informiert in seinen jährlichen Verfassungsschutzberichten über verschiedene extremistische Phänomenbereiche und deren Entwicklung. Darüber hinaus gibt er aus Geheimschutzgründen in öffentlich zu beantwortenden Anfragen keine Auskunft zur Beobachtung von Einzelorganisationen, zumal aus den vom Verfassungsschutz erfassten Personenpotenzialen nicht zwingend auf die Mitgliederzahlen von Vereinen geschlossen werden kann.

3. Welche im Vereinsregister eingetragenen Vereine werden von Organen des Verfassungsschutzes beobachtet oder wurden in den letzten 25 Jahren im Berliner Verfassungsschutzbericht oder Verfassungsschutzbericht des Bundes genannt? (Bitte nach Grund der Beobachtung und Bezirk tabellarisch aufführen)

Zu 3.:
Siehe Vorbemerkung. Im aktuellen Berliner Verfassungsschutzbericht sind folgende Vereine genannt:

Rechtsextremismus	Identitäre Bewegung Deutschland e.V. Wir für Deutschland e.V.
Reichsbürger und Selbstverwalter	Staatenlos.info Comedian e.V.
Islamismus	As-Sahaba / Die Gefährten e.V. Die Islamische Gemeinschaft in Berlin – Al-Nur-Moschee e.V. Ibrahim Alkhalil-Moschee – Islamische Gemeinschaft Ibrahim Alkhalil Moschee e.V. Islamische Gemeinde der Iraner in Berlin-Brandenburg e.V. Islamisches Zentrum Hamburg e.V. Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V. Saadet Europa Regionalverein Berlin e.V.
Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern	Föderation der Türkischen Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.

	Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V.
Linksextremismus	Rote Hilfe e. V.
Scientology Organisation	Scientology Kirche Berlin e. V. Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e. V.

Der Senat äußert sich nicht zu Angelegenheiten des Bundes.

4. Welche dieser im Vereinsregister eingetragenen Vereine stehen als Eigentümer von Immobilien in den Berliner Grundbüchern?

Zu 4.:
Beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg konnte der Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e. V." als Eigentümerin ermittelt werden.
Im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Charlottenburg ist von den in der Übersicht gelisteten Vereinen lediglich die „Scientology Kirche Berlin" als Eigentümerin von Grundbesitz im Grundbuch eingetragen.
Die Auskunft erfolgt aus dem vom Grundbuchamt gemäß § 12a Abs. 1 i.V.m. § 126 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) geführten Hilfsverzeichnis. Es wurde der Abgleich mit diesem unter der Schreibweise der Vereine gemäß der Übersicht vorgenommen.

5. Welche dieser im Vereinsregister eingetragenen Vereine erhalten staatliche Unterstützung in jeglicher Form? Bitte nach Art und Höhe aufschlüsseln.

Zu 5.:
Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass die unter der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Vereine eine staatliche Unterstützung erhalten.

6. In welcher Höhe kommen diese im Vereinsregister eingetragenen Vereine in den Genuss von Steuervergünstigungen? Welche Befreiungen von welchen Steuern liegen genau vor?

Zu 6.:
Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

7. Welche Vereine wurden in den letzten 25 Jahren aus welchen Gründen aus dem Vereinsregister gelöscht?

Zu 7.:
Ein Verein mit dem Namen „Rote Hilfe e.V." war unter VR 4253 beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Für diesen Verein ist lediglich das Löschdatum 10.06.1977 bekannt.
Beim Amtsgericht Köln war unter VR 7402 ein Verein mit dem Namen „Rote Hilfe e.V." eingetragen. Dieser Verein wurde bereits 1982 gelöscht.

8. Welche im Land Berlin als gemeinnützig anerkannten Vereine werden von Organen des Verfassungsschutzes beobachtet oder wurden in den letzten 25 Jahren im Verfassungsschutzbericht oder im Verfassungsschutzbericht des Bundes genannt? (Bitte nach Grund der Beobachtung und Bezirk tabellarisch aufführen)

Zu 8.:
Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 6.

9. Welche dieser gemeinnützigen Vereine stehen als Eigentümer von Immobilien in den Berliner Grundbüchern?

Zu 9.:
Siehe Antworten zu den Fragen 4 und 6.

10. Welche dieser gemeinnützigen Vereine erhalten staatliche Unterstützung in jeglicher Form? Bitte nach Art und Höhe aufschlüsseln.

Zu 10.:
Siehe Antworten zu den Fragen 5 und 6.

11. In welcher Höhe kommen die gemeinnützigen Vereine in den Genuss von Steuervergünstigungen? Welche Befreiungen von welchen Steuern liegen genau vor?

Zu 11.:
Hinsichtlich der Einzelfälle wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.
Unabhängig vom Einzelfall kann gesagt werden, dass Körperschaften von der Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz) freigestellt werden können, wenn sie gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. AO verfolgen. Die Überprüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt das zuständige Finanzamt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit vor.
Des Weiteren unterliegen Umsätze unter bestimmten Voraussetzungen dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a Umsatzsteuergesetz). Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Nr. 16b Erbschaftsteuergesetz).

12. Welchen Vereinen wurde in den letzten 25 Jahren die Gemeinnützigkeit aus welchen Gründen aberkannt?

Zu 12.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

13. Welche Abteilungen sind innerhalb der Berliner Finanzämter für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit zuständig? Wie viele Beamte sind hierfür eingeteilt?

Zu 13.:
Gemeinnützige Körperschaften, die in Berlin steuerlich zu erfassen sind, werden in einem der vier Berliner Finanzämter für Körperschaften geführt. Sofern die gemeinnützigen Körperschaften nicht konzernzugehörig sind, werden sie beim Finanzamt für Körperschaften I erfasst. Aufzeichnungen darüber, wie viele Bedienstete der vier Berliner Finanzämter für Körperschaften mit der Bearbeitung von Fällen gemeinnütziger Körperschaften befasst sind, liegen nicht vor, da die Bearbeitung – wie bei allen Steuerfällen – in verschiedenen Bereichen der

Finanzämter (Festsetzungsstellen, Steuerfachservice (einschließlich Rechtsbehelfsstelle), Außenprüfungsdienste) erfolgt.

14. Welche behördeninternen Anweisungen gab es seit Inkrafttreten der Extremismusklausel (zum 1. Januar 2009) bei der Berliner Finanzbehörde? Bitte ausführlich unter Nennung der anweisenden Stellen und der angewiesenen Inhalte erläutern. (Bitte sämtliche schriftliche Anweisungen der Antwort dieser Anfrage anhängen).

Zu 14.:
Nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO sind sog. extremistische Körperschaften von der Steuerbegünstigung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz i. V. m. §§ 51 bis 68 AO (Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft) ausgeschlossen.
Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 AO ist bei Körperschaften, die in einem oder mehreren Verfassungsschutzberichten des Bundes oder der Länder als extremistische Vereinigung aufgeführt sind, widerlegbar davon auszugehen, dass diese die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen. § 51 Abs. 3 Satz 2 AO ist eine - auf die Anwendung des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO begrenzte - gesetzliche „Beweislastregelung“. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall vor, stellt die Finanzbehörde hinsichtlich dieses Teilaspektes keine eigenen Ermittlungen mehr an. Es obliegt dann allein dem Betroffenen, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen.
Bundeseinheitliche Regelungen, wie mit derartigen Fällen zu verfahren ist, enthalten die Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 51, Nummer 8 bis 12. Berlinspezifische allgemeine Verwaltungsanweisungen zur Rechtsanwendung des § 51 Abs. 3 AO existieren nicht.
Grundsätzlich sind die Finanzämter gehalten, Fälle von besonderer Bedeutung, zu denen im Rechtsgebiet der Gemeinnützigkeit auch Fälle mit Anwendung des § 51 Abs. 3 AO gehören, mit der Steuerabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen, die die Dienst- und Fachaufsicht über die Berliner Finanzämter führt, abzustimmen. Informationen zu diesen Fällen können jedoch wegen des Steuergeheimnisses i. S. d. § 30 AO nicht gegeben werden.

15. Durch welche Kontrollmechanismen werden Freistellungsbescheide für Körperschaften in der Berliner Finanzverwaltung intern auf ihre ordnungsgemäße Erstellung überprüft? Bitte umfassend unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsgrundlagen darlegen.

Zu 15.:
Die Steuerabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen hat die Leitungsverantwortung für die Berliner Finanzämter.
Im Rahmen der sich aus ihrer Leitungsverantwortung ergebenden Verpflichtung zur Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter (§ 3 Absatz 2 i. V. m. § 2a Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz) lässt sie sich regelmäßig Fälle vorlegen oder führt Fachgeschäftsprüfungen und Prüfungen durch die Innere Revision durch. Dabei wird die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung geprüft. Prüfungsgegenstand ist darüber hinaus auch die formelle und materielle Richtigkeit der Vorgangsbearbeitung.
Als weitere Kontroll- und Steuerungsinstrumente zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht bestehen das Zeichnungsrecht sowie die Prüfkalender für die Sachgebietsleitungen. Bei bestimmten Sachverhalten sieht das Zeichnungsrecht die Zeichnung über verschiedene Hierarchieebenen vor. So existiert u. a. für jedes Rechtsgebiet eine Sachgebietsleitung, die Fälle von besonderer Bedeutung bzw. rechtlicher Schwierigkeit mitzeichnet.

Die Prüfkalender für die Sachgebietsleitungen dienen der Kontrolle der einzelnen Teilbereiche eines Finanzamts sowie der Erlangung eines schnellen Überblicks über die ausgeübte Leitungsfunktion.

Berlin, den 30. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport